

SCHUTZBESCHLUSS

Naturschutzgebiet „Tolmoos“

NSG Nr. 200

Gemeinden Boltigen und Zweisimmen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die auf einer Höhe von 1'650 bis 1'710 Meter ü. M. gelegenen Hochmoore westlich des Sparenmoos und dem Hüsliberg sowie ihre Umfelder werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung der Hochmoore mit Ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung der Hochmoorumfelder mit Flachmooren von nationaler Bedeutung und
 - die Regenerierung der zum Teil beeinträchtigten Hochmoore durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 19.09.2012 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Boltigen: Grundbuchblatt Nr. 849 teilweise,
Gemeinde Zweisimmen: Grundbuchblatt Nrn. 728, 851 und 1003 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten;
 - b) das Beweiden sowie jegliche andere landwirtschaftliche Nutzung;
 - c) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - f) das Anzünden von Feuern;



- g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Aussetzen von Tieren;
 - j) das Einbringen von Pflanzen;
 - k) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art und
 - l) das Aufforsten.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen, so z.Bsp. zur Durchführung bisheriger Wintersportaktivitäten auf gemeinsam bestimmten Trassees im Schutzgebiet.
6. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die den Schutzziele entsprechende forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten;
 - c) der allfällige Holzabtransport bei gefrorenem Boden oder genügend Schnee nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung und
 - d) die Benutzung der im Wald des Galunimoor verlaufenden präparierten Langlaufloipen im Schutzgebiet gemäss Absprachen mit der Abteilung Naturförderung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im amtlichen Anzeiger Simmental zu veröffentlichen. Er tritt mit dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
13. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den 11.10.2013

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN


Andreas Rickenbacher
Regierungsrat